Staats- und Verfassungskunde der Schweiz [Teil 10]

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern**

Band (Jahr): **22 (1901)**

Heft 8-9: **Staats- und Verfassungskunde der Schweiz**

PDF erstellt am: **19.03.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-261357

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Staats- und Verfassungskunde der Schweiz.

3. Vier Staatsgedanken.

c. Das Recht.

(Fortsetzung.)

Die sieben Rechtsgrundsätze des Bundesbriefes der drei Waldstätte von 1291 sind *alemannischen* Ursprungs und den Bedürfnissen der Zeit angepasst.

a) Es wird festgestellt, dass jeder nach seinem Stande dienen soll, d. h. die Hörigen und Leibeigenen müssen wie bisher ihren Herren und Klöstern dienen.

b) Fremde Richter oder Käufer von Richterstellen werden abgewiesen. Dieser Artikel ist offenbar zum Schutze des einheimischen kleinen Adels aufgenommen, der den freien Männern nahe stand und mehr Rechtssicherheit gewährte als ein Fremdling oder Mietling.

c) Zur Verhütung von Zwietracht in den drei Waldstätten sollen die „Verständigen" den Streit schlichten. Aus diesem Artikel ist das eidgenössische Schiedsgericht hervorgegangen, indem man später anstatt der unbestimmten Bezeichnung „die Verständigen" eidgenössische Schiedsrichter vorsah, die von den streitenden Parteien gewählt wurden z. B. im Bunde mit Zürich „ein Schiedsgericht von gleichen Sätzen". Jede der streitenden Parteien wählte zwei Schiedsrichter und diese vier wählten einen Obmann. Darin liegen die Anfänge zum gegenwärtigen Bundesgericht.

d) e) f) sorgen für Sicherheit von Leben und Eigentum. Obschon die Raubritter darin nicht genannt werden, so sind doch diese drei Bestimmungen offenbar gegen sie gerichtet. Indem bestimmt wird, dass jeder seinem Richter gehorchen soll, wird thatsächlich *das Fehderecht der Ritter abgeschafft.*

g) bestimmt die Vollziehung der Richtersprüche und der Entscheidung des Schiedsgerichts durch die vereinigte Gewalt der Waldstätte.

Noch schärfer wird im Pfaffenbrief von 1370 dem Fehderecht der Ritter auf den Leib gerückt, indem die Eidgenossen alle Strassen von der „stiebenden Brücke" (in der Schöllenen) bis nach Zürich in ihren Schutz stellen und Pfaffen und Laien verpflichten, bei keinem fremden Richter zu klagen. *Unabhängigkeit von fremder*

Gerichtsbarkeit ist von der Gründung des Schweizerbundes bis 1648 ein Hauptziel eidgenössischer Politik, das die Eidgenossen auch erreicht haben. Sie erkannten, dass ihre Unabhängigkeit nicht nur auf dem Schlachtfelde erkämpft werden müsse, sondern *dass ein unabhängiges eidg. Recht eine ebenso wichtige Säule des Staates ist, als die Wehrkraft.*

Unter den eidgenössischen Orten, welche dem Bunde beitraten, nahm Bern vermöge der Ausdehnung seines Gebietes und Einflusses die erste Stelle ein. Das bernische Recht ist zuerst niedergelegt in der Handfeste von 1218 oder später. Diese Handfeste beruht durchaus auf alemannischen Rechtsgrundsätzen, weil diese zum grossen Teil aus der Handfeste von Freiburg im Breisgau herrühren. Von burgundischem oder römischem Rechte ist in Berns Handfeste auch keine Spur.

Die Handfeste giebt den Bürgern das Recht, ihren Schultheissen und Rat nebst den andern Beamten: Priester, Lehrer, Weibel und Sigrist, selbst zu wählen. Schultheiss und Rat sind nicht nur die politische, sondern auch die oberste militärische und Gerichtsbehörde. Diese Organisation ist durchaus alemannisch. In einem wichtigen Punkte ist in der bernischen Handfeste gegenüber dem Bund der drei Waldstätte ein Vorzug hervorzuheben. Während die drei Urkantone bestimmten, dass jeder seinem Herrn geziemend unterthan sein soll, somit Leibeigenschaft und Hörigkeit beibehielten, duldet die bernische Handfeste nur Freie in der Stadt, und wenn ein Leibeigener während Jahr und Tag sich von seinem Herrn unangefochten in derselben aufhielt, war er auch frei (Stadtluft macht frei).

Ebenso enthält die bernische Handfeste eingehende Bestimmungen über die Sicherheit von Leben und Eigentum der Bürger innerhalb und ausserhalb der Stadt, für die Sicherheit der Gäste und Kaufleute. Überdies erhielt die Stadt Bern das Recht, Märkte zu halten und Münzen zu schlagen, dazu Allmend- und Holzrechte nach alter alemannischer Einrichtung. So erhielt Freiburg im Üchtland alemannisches Recht und bis an den Genfersee hinein finden sich noch Spuren alemannischer Gerichtsbarkeit. Man kann daher mit vollem Recht behaupten, dass die Schweiz ein *alemannischer* Staat ist. Wir werden Gelegenheit finden, dies anderwärts ausführlich nachzuweisen.